

Erlass der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Attel von Fluss-km 0,0 bis 15,8 (Gewässer II. Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim

Bekanntmachung

Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt, aufgrund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2023 (BGBl 2023 I Nr. 176 vom 06.07.2023), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG), durch Erlass einer Verordnung das Überschwemmungsgebiet an der Attel von Fluss-km 0,0 bis 15,8 auf dem Gebiet der Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn festzusetzen.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind aus den als Anlage beigefügten Übersichtskarten ersichtlich.

Von der Absicht zum Erlass der Verordnung wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass

1. der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung mit den zugehörigen Plänen und Erläuterungen ab dem **13.11.2023** auf die Dauer eines Monats, also bis zum **13.12.2023**, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn, Zimmer 104 und im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, Zimmer Nr. 04.016, zu den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.
Zudem können die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Ramerberg unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.ramerberg.de/buergerservice-politik/amtliche-bekanntmachungen>
2. Bedenken oder Anregungen zum Verordnungsentwurf mit Überschwemmungsgebietsplan bei der Gemeinde Ramerberg, der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn oder beim Landratsamt Rosenheim spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **27.12.2023**, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem erforderlichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
4. a) die Personen, die Bedenken oder Anregungen vorgebracht haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Bedenken und Anregungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ramerberg, den 10.11.2023

M. Reithmeier

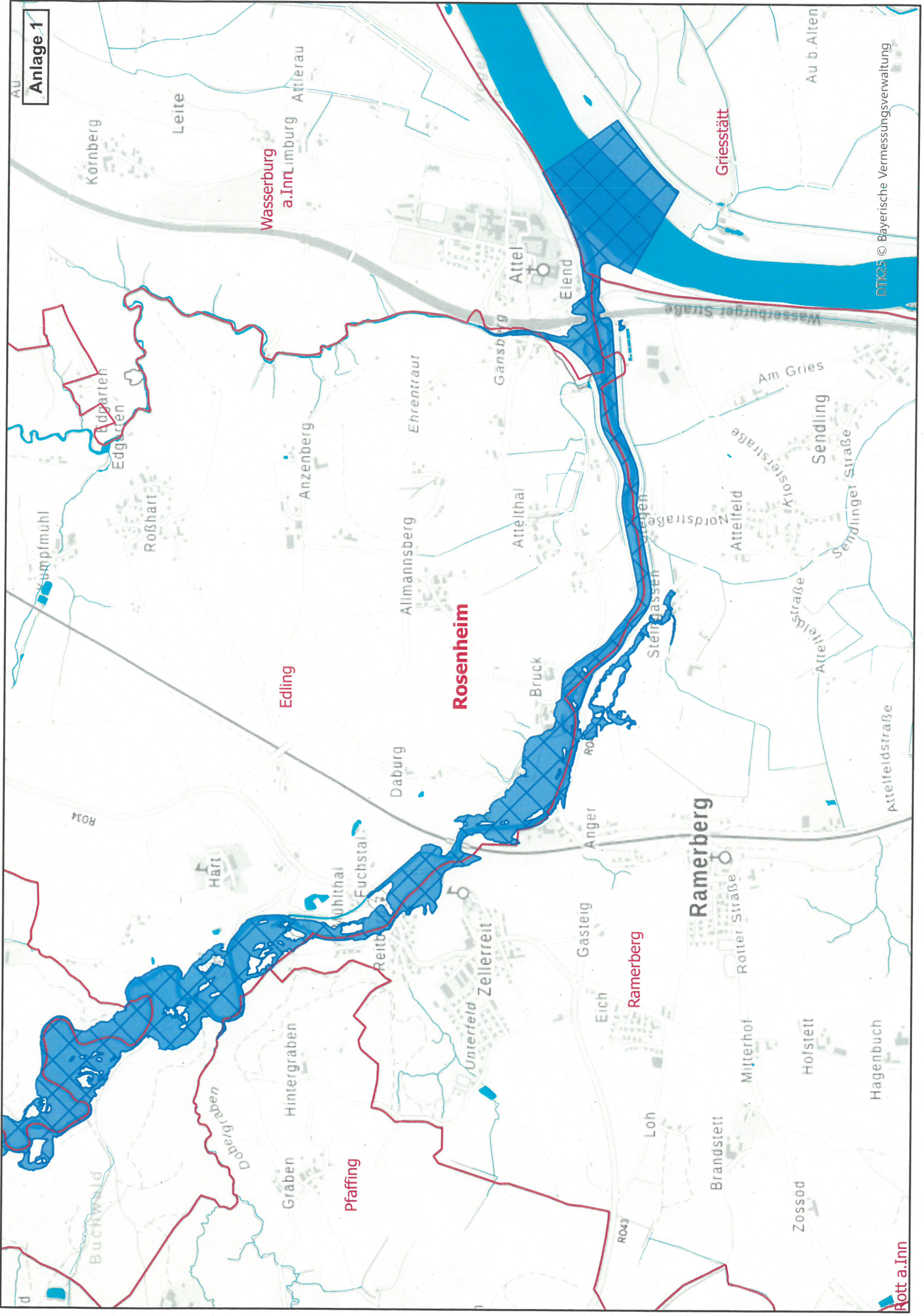
Manfred Reithmeier,
Erster Bürgermeister

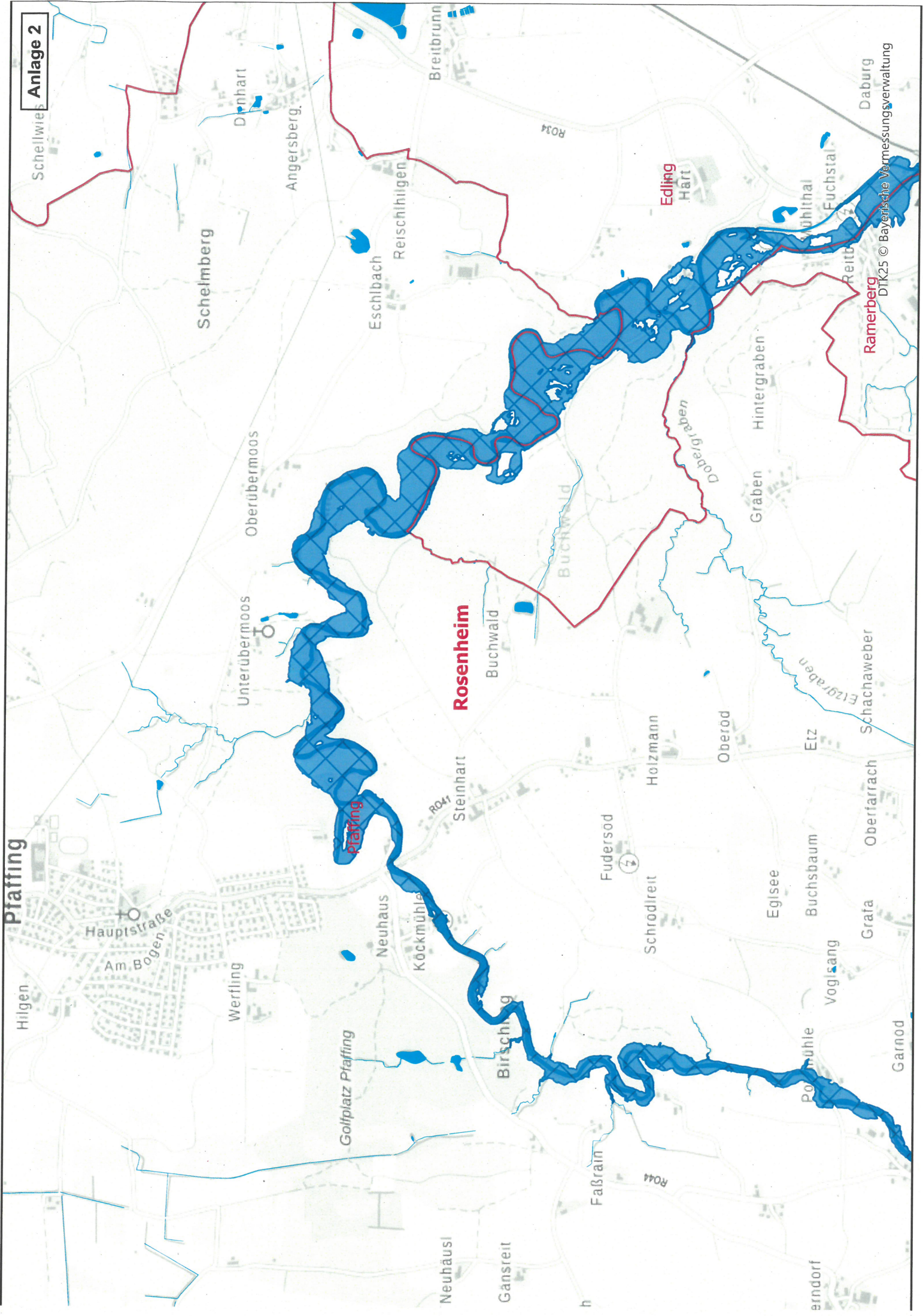
Angeheftet am 10.11.2023

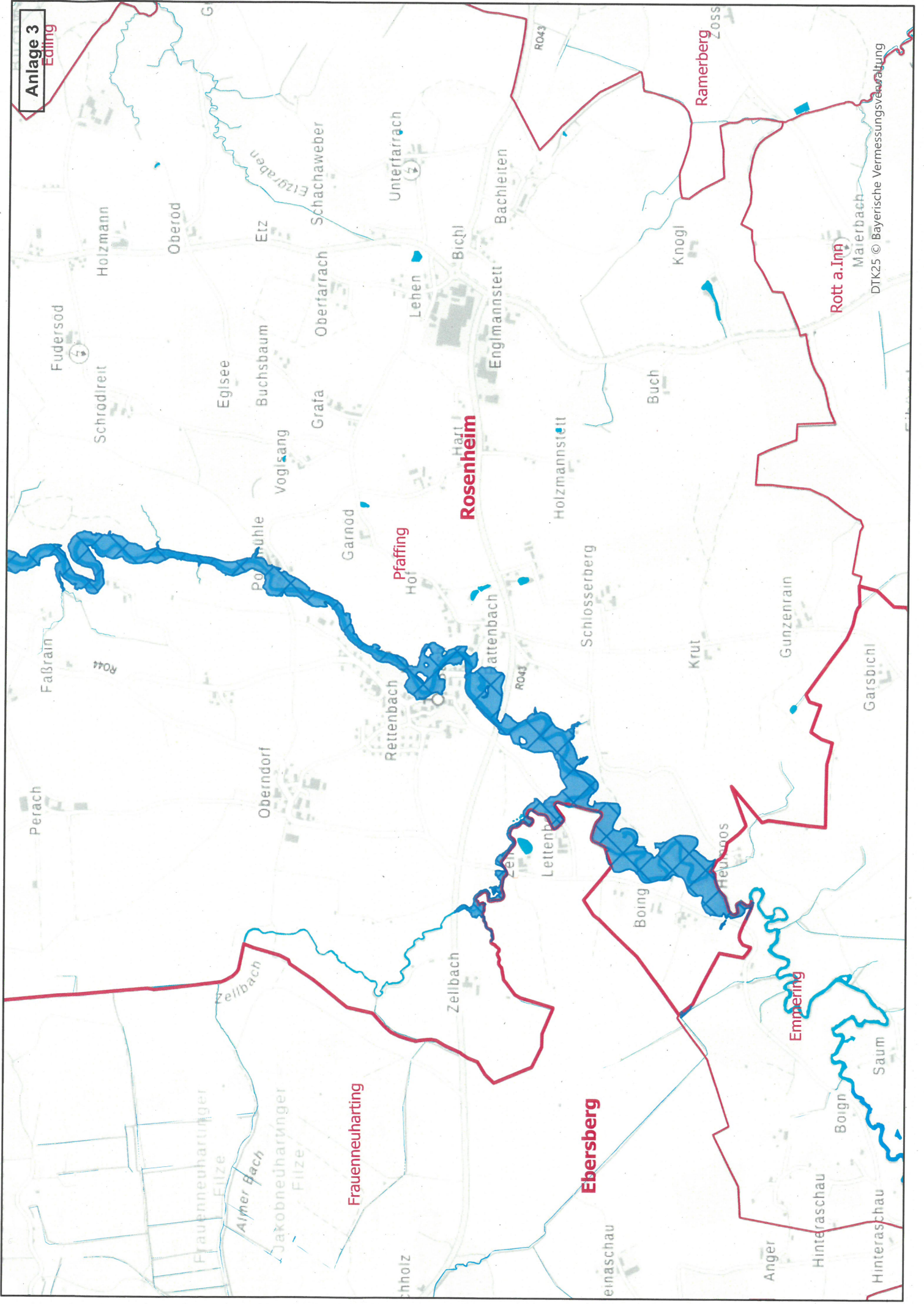
Abgenommen am _____

Unterschrift _____









Anlage 3
Edling

Rosenheim

Frauenneuharting

Ebersberg

Emperling

Rott a. Inn

Ramerberg

DTK25 © Bayerische Vermessungsverwaltung

